

Die Straftat

= eine tatbestandsmäßige (I.), rechtswidrige (II.) und schuldhaft (III.) Handlung

Prüfung

I. Tatbestand: Erfüllt die Handlung die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Norm?

[0. Vorfrage: Handlung? (nur ausnahmsweise bei Problemen)]

- Def.: Jedes von einem menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare sozialerhebliche Verhalten.
- „Verhalten“ = Tun oder Unterlassen (§ 13 I)!

1. Objektiver Tatbestand: Erfüllt die Handlung die objektiven Tatbestandsmerkmale?

2. Subjektiver Tatbestand: Erfüllt die Handlung die subjektiven Tatbestandsmerkmale?

a. **Vorsatz bzgl. der Merkmale des objektiven Tatbestands**

b. Ausnahmsweise weitere subjektive Merkmale, Bsp. § 242 I (Zueignungsabsicht), § 211 I (Ermöglichungsabsicht oder Verdeckungsabsicht)

- sog. „überschießende Innentendenz“ → „schießt“ über den objektiven Tatbestand hinaus
- Indikator im Gesetzestext: „in der Absicht“ oder „um zu“

Bsp. § 242 I: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen *in der Absicht* wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Bsp. § 211 I: „*um* eine andere Straftat *zu* ermöglichen oder zu verdecken“

[ggf. **3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit**]

- Ausnahmsweise, z.B. § 323a I (Rauschtat)
- Indikator: „Wer ... (objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale), wird mit ... bestraft, **wenn** ... (objektive Bedingung der Strafbarkeit)“
- Bsp. § 323a I: „..., **wenn** er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.“

II. Rechtswidrigkeit: Ist die Handlung ausnahmsweise gerechtfertigt?

- Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert (i.d.R.) die Rechtswidrigkeit (Ausnahme z.B. § 240 II)
- Rechtfertigungsgründe können folgen aus: Straf-, Zivil-, Öffentlichem Recht und Gewohnheitsrecht
- Eine gerechtfertigte Tat stellt kein Unrecht dar

III. Schuld: Kann dem Täter/ der Täterin die Handlung vorgeworfen werden?

- Schuldprinzip (Art. 1 I, 2 I, 20 III GG): Keine Strafe ohne Schuld
- Regelfall: Von der Schuldfähigkeit ist auszugehen und Entschuldigungsgründe liegen nicht vor
- Eine entschuldigte Tat stellt Unrecht dar, es besteht aber kein Strafbedürfnis (darum kann es keine Teilnahme an einer gerechtfertigten Tat geben, aber an einer entschuldigten Tat)

[ggf.: **Strafantrag**, z.B. § 230)]

IV. Ergebnis: Welche Antwort gebe ich auf die Frage im Obersatz?